



RUSSIAN DESK

Bestandsaufnahme chemischer Stoffe

Im Jahr 2017 wurde in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) das Technische Reglement „Über die Sicherheit chemischer Erzeugnisse“ verabschiedet. Es wird für alle Mitgliedsstaaten am 2. Juni 2021 in Kraft treten.

Das Technische Reglement stellt einheitliche und innerhalb des Zollgebiets der EAWU zwingende Anforderungen für in Verkehr gebrachte chemische Erzeugnisse auf. Außerdem legt es Regeln und Formen der Bewertung ihrer Konformität, Regeln zur Identifizierung sowie Anforderungen an die Terminologie, die Markierung und deren Anbringung fest. Mit Inkrafttreten des Technischen Reglements wird die Aufnahme chemischer Stoffe in das Register zwingende Voraussetzung für den Import nach bzw. deren Produktion in Russland sein.

Daher sollten sich Unternehmen, die chemische Erzeugnisse in die Russische Föderation einführen oder sie dort produzieren, schon jetzt darauf vorbereiten, das Technische Reglement umzusetzen.

BESTANDSAUFNAHME: WAS, WO UND WIE?

Für die Vorbereitung der russischen Industrie auf das Inkrafttreten des Technischen Reglements ist das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation zuständig. Dessen Aufgabe ist die Erstellung einer Liste der chemischen Stoffe, die in Russland im Verkehr sind. Dabei sollen die Vorschläge der im Industriebereich tätigen Unternehmen zur Aufnahme in den nationalen Teil des durch das Technische Reglement vorgesehenen Registers chemischer Stoffe berücksichtigt werden.

Diese Bestandsaufnahme erfolgt in der Zeit vom **8. November 2019 bis zum 1. Mai 2020**.

Zu erfassen sind dabei sämtliche chemische Stoffe, die auf den Markt der EAWU eingebracht werden, sei es in Form eines individuellen Produkts oder in Form eines Gemischs. Im Falle einer Mischung sind bei der Bestandsaufnahme alle Komponenten in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent zu berücksichtigen. Wenn ein Stoff in einer Konzentration von weniger als 0,1 Prozent vorliegt, dieser Anteil in der Folge aber wahrscheinlich erhöht wird, soll er ebenfalls erfasst werden.

Ausnahmen hiervon gelten nur für:

- Chemische Stoffe, die als Pestizid-Formulierungen in Verkehr gebracht werden.
- Arzneimittel, Tierarzneimittel, Parfümerie-Erzeugnisse und Kosmetika, Tierfutter, biologisch aktive Zusätze und sonstige chemische Erzeugnisse, die in einer speziellen Anlage zum Technischen Reglement genannt sind.

Mit der Bestandsaufnahme wird die betreffende Chemikalie automatisch in das Register aufgenommen, sobald dieses gültig wird. Weitere teure Untersuchungen und Tests dieses Stoffs sind dann nicht mehr nötig. Nach der Bestandsaufnahme kann eine Chemikalie somit auch nach Inkrafttreten des Technischen Reglements frei nach Russland importiert bzw. dort produziert werden.

Bisher gibt es keine Rechtsakte, die das Verfahren zur Bestandsaufnahme im Einzelnen regeln. Die Eurasische Wirtschaftskommission empfiehlt Unternehmen allerdings, nicht eine Regelung abzuwarten, sondern die Bestandsaufnahme so bald wie möglich durchzuführen. Ausführlichere Informationen über die technischen Aspekte der Bestandsaufnahme finden sich auf der Homepage des Industrieministeriums unter: <https://gisp.gov.ru/cheminv/i/>.

Als Anmelder können bei der Bestandsaufnahme nur in Russland registrierte juristische Personen oder (dort ansässige) natürliche Personen als Einzelunternehmer auftreten, bei denen es sich um

- (i) Hersteller von Chemikalien,
- (ii) durch die Hersteller von Chemikalien ermächtigte Personen oder
- (iii) Importeure von chemischen Stoffen

handelt. Ausländische Unternehmen können somit keine Bestandsaufnahme von in Russland hergestellten und/oder nach Russland importierten chemischen Stoffen durchführen. Sie sollten sich dazu z. B. ihrer Handelspartner (Importeure) bedienen.

Eine Erlaubnis zur Durchführung der Bestandsaufnahme ist dabei nicht erforderlich. Jeder, der daran ein Interesse hat und den oben angeführten Kriterien entspricht, kann sie veranlassen.

Die Bestandsaufnahme betrifft explizit den chemischen Stoff und nicht etwa ein bestimmtes Unternehmen als Hersteller oder Importeur dieses Stoffes. Ein bestimmter Stoff kann also, sobald er erfasst wurde (ganz gleich auf wessen Initiative), im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Technischen Reglements von beliebigen Personen frei in Russland hergestellt und/oder nach Russland eingeführt werden.

NICHTAUFNAHME EINES CHEMISCHEN STOFFS IN DAS REGISTER

Enthält das Register bei Inkrafttreten des Technischen Reglements keine Informationen zu einem chemischen Stoff, so gilt dieser Stoff für das Zollgebiet der EAWU als neue Substanz. Das bringt für Hersteller oder Importeur zusätzliche Verpflichtungen zur Anmeldung des neuen chemischen Stoffes mit sich bringt. Hierzu gehören eine umfassende Untersuchung seiner gefährlichen Eigenschaften und die Verfassung eines Berichts über seine chemische Unbedenklichkeit.

Diese Anmeldung hat zu erfolgen, bevor ein chemisches Erzeugnis, das neue (nicht registrierte) chemische Stoffe enthält, im Zollgebiet der EAWU in Verkehr gebracht wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Da das Technische Reglement noch nicht in Kraft getreten ist, berühren seine Anforderungen den Prozess der Herstellung und/oder des Imports von chemischen Stoffen nach Russland momentan nicht.

Die Teilnahme an der Bestandsaufnahme ist nicht obligatorisch, hilft aber, künftig das teure Verfahren zur Registrierung eines chemischen Stoffes zu vermeiden.

Wir empfehlen daher allen betroffenen und interessierten Personen, sich aktiv am Prozess der Bestandsaufnahme von chemischen Stoffen, die in Russland hergestellt und/oder dorthin importiert werden, zu beteiligen. Die Frist dazu läuft in Kürze, am 1. Mai 2020, ab.

Um die Bestandsaufnahme zu vereinfachen, sollte genau festgelegt werden, wer die Anmeldung im Bestandsaufnahmesystem vornehmen soll. Wie oben angemerkt, kann dies beispielsweise ein russischer Importeur oder eine andere durch den ausländischen Hersteller ermächtigte russische juristische Person bzw. ein Einzelunternehmer sein. Sehr gerne unterstützen wir Sie bei einem entsprechenden Auftrag. Dem Anmelder sollten zeitnah alle für die Bestandsaufnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem die Bestandsaufnahme eines chemischen Stoffes erfolgreich abgeschlossen ist, sollten alle bekannten Hersteller und/oder Importeure dieses chemischen Stoffes benachrichtigt werden.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Leiter des Moskauer Büros
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Taras Derkatsch

Diplom-Jurist | Ph.D. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Taras.Derkatsch@bblaw.com



Ilya Titov

Diplom-Jurist | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Ilya.Titov@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Taras Derkatsch
Ilya Titov

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com